

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
206	Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI11 - Bauleitplanung	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 005-23/NWKL/JT vom 06.01.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme PTI 005-23/NWKL/JT vom 06.01.2023:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o.a Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 294-19/NWKL/AS vom 24.07.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 24.07.2019 (PTI 294-19/NWKL/AS):</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsch Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der</p>	<p>STN Verwaltung zu Schreiben vom 24.07.2019:</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien werden durch die Bebauungsplanaufstellung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan P 191 ein Angebotsbebauungsplan ohne nähere Konkretisierung der späteren Bauvorhaben.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauplanung bzw. Bauausführung relevant. Zur Information der künftigen Bauherren werden die Allgemeinen Hinweise in Anlage 6 der Textlichen Festsetzungen folgendermaßen ergänzt:</p> <p>„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Straße 2, 76433 Neustadt a.d. Weinstraße E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.	
208	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	(DLR) Westpfalz	Nachdem nun alternative und landwirtschaftsverträglichere Grundstücke für die externen Kompensationsmaßnahmen gefunden wurden, bestehen unsererseits bezüglich der Planung keine Bedenken mehr.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
213	Forstamt Westrich		<p>Mit Mail vom 28.03.2024 wurde das Forstamt Westrich im Zuge der erneuten Behördenbeteiligung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Ursächlich hierfür ist die Änderung der anvisierten Ausgleichsmaßnahmen, die sich außerhalb des Waldes befinden.</p> <p>Gegen die angedachte Aufstellung des Bebauungsplans und die genannten Ausgleichsmaßnahmen bestehen aus forstfachlicher Sicht nach wie vor keine Bedenken.</p> <p>Mit Schreiben vom 26.03.2024 haben Sie sich zur von mir abgegebenen Stellungnahme vom 30.01.2023 geäußert. Aus diesem geht hervor, dass die an den Bebauungsplan angrenzende Waldfläche von Ihnen im Rahmen des Artenschutzes angelegt und bewirtschaftet wird. Die regelmäßige Auflichtung des Waldbestandes zu diesem Zweck ist nach meiner Einschätzung unproblematisch. Sofern der Baumbestand allerdings in Gänze entnommen werden soll, ist eine Abstimmung mit dem Forstamt und ggf. ein Genehmigungsverfahren nach Landeswaldgesetz notwendig.</p> <p>Da die Bewirtschaftung dieser Fläche nach ihrer Aussage von Ihnen vorgenommen wird, gehen wir folglich auch davon aus, dass Sie der Verkehrssicherungspflicht zu den angrenzenden bebauten Flächen und den Straßen und Gehwegen entsprechend Rechnung tragen und werden unsererseits die Flächen nicht im Zuge des Geschäftsbesorgungsvertrags kontrollieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Information an das Liegenschaftsamt (23) und die untere Naturschutzbehörde/das Garten- und Friedhofsamt (67) weitergeleitet.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
214	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie	<p>Gegen die Änderungen und Ergänzungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalen und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Stellen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich
215	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesdenkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
217	GDKE-Westwall	Günther Wagner	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
220	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Region : Rheinland – Pfalz / Saarland	<p>Stellungnahme zu Bebauungsplan P 191:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit</p>	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p>Stellungnahme zu Ausgleichsmaßnahme M 2 und Ex 4: Stellungnahme zu Ausgleichsmaßnahme M 5 und Ex 5: Stellungnahme zu Ausgleichsmaßnahme M 4 und Ex 6: Stellungnahme zu Ausgleichsmaßnahme M 3 und Ex 7:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	
226	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Dienststelle Kaiserslautern	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
230	Pfalzwerke Netz AG	Anlagenbau + Externe Planungen	<p>Im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 10.02.2023, Zeichen: BG42-2023-769-17861-00 bereits mitgeteilten Hinweise wurden im Verfahren vollständig berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad keine Anregungen.</p> <p>Zur mitgeteilten Planung, insbesondere zu den seit der letzten Beteiligung neu in Plangebiet aufgenommenen Ausgleichsflächen Ex 5 bis Ex 7, sowie zu der Ausgleichsmaßnahme M 4 haben wir weiterhin keine Bedenken, wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit weiterhin keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Allerdings ist innerhalb der Ausgleichsfläche Ex 7 (Flurstücke 1662 und 1662/2, Gemarkung Fehrbach, Am Käsberg) der Bestand einer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Pos. 132-00) der Pfalzwerke Netz AG zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir jedoch ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich,</p>	<p>Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die genannte 20 kV-Mittelspannungsleitung quert die Ausgleichsfläche Ex 7 (Flurstücke 1662 und 1662/2, Gemarkung Fehrbach) nur im südöstlichen Randbereich und steht der Nutzung der Fläche für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegen. Diese können außerhalb des Schutzstreifens umgesetzt werden.</p> <p>Auf der Planzeichnung wird im Bereich der o.g. Flurstücke die Lage der Leitung und des zugehörigen Schutzstreifens dargestellt.</p> <p>Anlage 5.1.3 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung:</p> <p><i>Innerhalb des insgesamt 26 m breiten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (13m jeweils beidseitig der Leitungsmittelachse gemessen) sind die Errichtung baulicher Anlagen, Veränderungen des Geländeneiveaus (bspw. Aufschüttungen, Abgrabungen), Anpflanzungen von Bäumen sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen zu unterlassen.</i></p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht.</p> <p>Zur rechtlichen Sicherung der Versorgungseinrichtung auf den Flurstücken im Bereich der Ausgleichsfläche Ex 7 ist im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeit sieht unter anderem vor, dass im insgesamt 26 m breiten Schutzstreifen der Freileitung – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 13 m gemessen – keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (Bauverbot). Weiterhin sind leitungsgefährdende Maßnahmen in dem Schutzbereich untersagt. Leitungsgefährdende Bäume dürfen außerdem von unserem Unternehmen ausgeastet oder beseitigt werden.</p> <p>Wir bitten um zeichnerische Ausweisung dieser Versorgungseinrichtung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan. Zur zeichnerischen Übernahme der 20-kV-Mittelpunktfreileitung in die Planzeichnung zum Bebauungsplan können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wollen Sie sich bitte mit der nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung unserer 20-kV-Mittelpunktfreileitung bitten wir, unter Punkt „Anlage 5 – Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)“ den nachstehen in <i>kursiver</i> Formatierung dargestellten Text zu übernehmen:</p> <p>Anlage 5 – Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)</p> <p>(...)</p> <p>5.1.3 Flurstücke 1662 und 1662/2, Gemarkung Fehrbach, Am Käsberg</p> <p>(...)</p> <p>Bei allen Maßnahmen sind die Planzungen dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen. Pflegemaßnahmen müssen angepasst werden, wenn die Ziele nicht erreicht werden sollen.</p> <p>Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelpunktfreileitung:</p> <p><i>Innerhalb des insgesamt 26 m breiten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelpunktfreileitung (13m jeweils beidseitig der Leitungsmittelachse gemessen) sind die Errichtung baulicher Anlagen, Veränderungen des Geländeneivaus (bspw. Aufschüttungen, Abgrabungen), Anpflanzungen von Bäumen sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen zu unterlassen.</i></p> <p>Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, wenn möglich digital per E-Mail. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	
231	Planungsgemeinschaft Westpfalz		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
236	Stadtwerke Pirmasens	Versorgungs GmbH	Im aufgeführten Bebauungsplan befinden sich Versorgungseinrichtungen der SWPS – wir bitten um rechtzeitige Information im Zuge evtl. Maßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
238	Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz	Oberflächenentwässerung, Schmutzwasser Die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 07.02.2023, Az.:6427-00 03#2023/0003-	Oberflächenentwässerung, Schmutzwasser Die Ausführungen in der Stellungnahme vom 07.02.2023 zu Oberflächenentwässerung und

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
		Ref. 32	<p>0111 32 AB2 hinsichtlich der Oberflächenentwässerung und des Schmutzwassers haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Starkregengefährdung Der Punkt Starkregengefährdung wird aktualisiert und wie folgt neu gefasst: An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregen-ereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung.</p> <p>Die nun vorliegenden <u>neuen</u> Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab. Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und –dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher <u>StarkRegenIndex</u>. Die beigefügte(n) Karte(n) stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregen-ereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. Weiterhin weise ich darauf hin, dass für die Stadt Pirmasens bereits ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen erstellt wurde. Darin festgehaltene Maßnahmen und Hinweise sollten in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Schmutzwasser wurden bereits in die Abwägung der Stellungnahmen der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einbezogen. Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Starkregengefährdung Im Bereich des Bebauungsplangebietes P 191 ist im Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Stadt Pirmasens keine Maßnahme vorgesehen. Der Hinweis auf die vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten wird zur Kenntnis genommen, bedarf aber keiner neuen Bewertung der Situation gegenüber dem o.g. Konzept. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind auf Ebene von Bauplanung und Baugenehmigung zu treffen und bedürfen keiner Regelung in P 191. Die Stellungnahme des Fachamtes (66.3) vom 13.09.2023 bleibt gültig: „Durch die geplante Bebauung und insbesondere der Oberflächenentwässerung und Rückhaltung und dem geforderten Überflutungsnachweis wird sich im Gebiet auch die die abflusskonzentrierende Struktur und dementsprechend auch die Starkregenkonzentration im betreffenden Gebiet verändern. Im Plangebiet wird es nach der Bebauung kein Sturzflutentstehungsgebiet mehr geben.“</p>
243	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
244	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	Deutsche Glasfaser	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal https://planauskunft.inexio.net zur Verfügung.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
245	Creos Deutschland GmbH	Betriebsstelle Frankenthal	Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
246	PfalzKom Gesellschaft f. Telekommunikation mbH	Planung & Bau	Unsere Leitungen wären in diesem Fall betroffen. Bei Arbeiten in der Nähe unserer Trassen sind Suchschlitze herzustellen. Im Anhang finden Sie dazu eine oder mehrere PDF-Dateien, welche die Lage und die dazu	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan sondern spätere Bauvorhaben. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			angrenzenden Leitungen aufzeigt. Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.	
251	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		Zum Mobilfunk ist keine Stellungnahme erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
301	Bauordnung	II/65.1	Keine Stellungnahme erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
304	Garten- und Friedhofsamt	II/67 Untere Naturschutz-behörde und Spielleitplanung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
325	Tiefbauamt II/66, 66.1, 66.2, 66.3		Zu den vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken von Seiten des Tiefbauamtes der Stadt Pirmasens.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.